

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
als oberster Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet „Waldnaabtal“
unterhalb Falkenberg in den Landkreisen Tirschenreuth
und Neustadt a.d. Waldnaab

vom 22. Juli 1950 (BayBS I S. 215),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBI S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBI S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBI S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Das Waldnaabtal unterhalb Falkenberg in den Landkreisen Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet erstreckt sich von der Hammermühle bis zur Mündung des Frombaches, hat die Größe von 182,666 Hektar und umfasst:
in der Gemarkung Falkenberg 115,184 ha Staatsforstgrund und 60,830 ha sonstigen Grund, in der Gemarkung Bernstein 6,652 ha sonstigen Grund.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Forstkarte rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen der Karte 1:25.000 befinden

sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höherer Naturschutzbehörde und den Landratsämtern Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab als unteren Naturschutzbehörden.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige Insekten,
- c) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) Bauten irgendwelcher Art zu errichten.

§ 4

- (1) Unberührt von dem Verbot bleiben die jagdliche, fischereirechtliche, forstliche und landwirtschaftliche Nutzung mit der Einschränkung, dass die Aufforstung der im Schutzgebiet liegenden Wiesengrundstücke nur mit Genehmigung der in Abs. 2 genannten Stelle erlaubt ist.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 durch die Regierung der Oberpfalz genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.